



## **1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde C ö l b e**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.12.1964 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 04.11.1987 (GVBl. I S. 193) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Cölbe in ihrer Sitzung am 18.09.2003 für die Friedhöfe der Gemeinde Cölbe die folgende

### **1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Cölbe vom 11.10.1995**

beschlossen:

„1. In § 14 Abs. 3 wird nach dem Satz „Auf den Friedhöfen der Ortsteile Bürgeln und Cölbe werden folgende Grabstätten zur Verfügung gestellt“ folgender Buchstabe d) angefügt:

d) Zusätzlich im Ortsteil Bürgeln eine Urnennischenwand (Columbarium)

2. § 17 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Aschenurnen dürfen beigesetzt werden in

- 1.1 Urnengrabstätten,
- 1.2 Urnennischen in einem Columbarium,
- 1.3 einem anonymen Urnengräberfeld.

3. § 17 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Bei einer Urnengrabstätte ist die Belegung mit bis zu vier Urnen möglich.  
In einer Urnennische ist die Belegung der Nische mit bis zu zwei Urnen zulässig.  
In einer Grabstätte für Erdbestattung können zusätzlich je Sarg bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Der Ablauf der Ruhezeit der Erdbestattung ist einzuhalten.

4. Es wird folgender § 17 b eingefügt:

§ 17 b Urnennischen

Auf dem Friedhof im OT. Bürgeln besteht eine Urnennischenanlage (Columbarium).

5. Es wird folgender § 18 a eingefügt:

#### § 18 a Gestaltung der Urnennischen

- (1) Auf der von der Friedhofsverwaltung gestellten Verschlussplatte der Urnennischen sind lediglich Symbole und Schriftzeichen zulässig. Die Verschlussplatte ist im oberen Bereich in einer Höhe von 8 cm, links, rechts und unten 1 cm breit von Symbolen und Schriftzeichen freizuhalten. Symbole dürfen höchstens eine Fläche von 0,02 m<sup>2</sup> einnehmen.  
Schriftzeichen dürfen eine Höhe von 40 mm nicht überschreiten; die maximale Schrifttiefe beträgt 10 mm. Schriftzeichen sind in geschlossenem Schriftzug anzubringen.  
Die Verwendung nicht von der Friedhofsverwaltung gestellter Verschlussplatten ist unzulässig.
- (2) Als Material für Schriftzüge ist Bronzeguss zu verwenden.
- (3) Das Aufbringen von Symbolen und/oder Schriftzeichen auf der Verschlussplatte der Urnennische bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Ein entsprechender Antrag ist zweifach mit einer Zeichnung im Maßstab 1:2 einzureichen; der Antrag muss genaue Angaben über Form und Anordnung der Symbole/Schriftzeichen enthalten.
- (4) Das Abstellen von Topfpflanzen, Vasen und bepflanzten Schalen vor/auf Urnennischen ist unzulässig. Lediglich im zeitlichen Zusammenhang mit der Trauerfeier und besonderen Gedenktagen (Geburtstag und Todestag) können vor Urnennischen Schnittblumen, Gebinde etc. abgelegt werden. Verwelkte Trauerfloristik ist von den Berechtigten zu entfernen.

6. in § 23 Absatz 2 erhält der erste Satz folgenden Wortlaut:

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts bei Reihengrabstätten (Einzel-, Doppel- und Tiefengrabstätten) oder Urnengrabstätten (Einzel- und Doppelgrabstätten) sind die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen von den Berechtigten zu entfernen.

7. In § 23 wird folgender Absatz 4 angefügt:

- (4) Nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts bei Urnennischen übernimmt die Friedhofsverwaltung die Räumung der Nische. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, die abgenommene Verschlussplatte für einen Zeitraum von drei Monaten aufzubewahren und während dieser Zeit dem/der Nutzungsberechtigten auf Verlangen auszuhändigen.

8. In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

35091 Cölbe, den 02.10.2003

DER GEMEINDEVORSTAND

Volker Carle  
Bürgermeister

